

RS OGH 1958/3/19 5Ob58/58, 1Ob501/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1958

Norm

ABGB §156 Ca

BGB §1594

4.DVEheG §9

Rechtssatz

- 1) Die Bestreitungsfrist ist eine Ausschlußfrist, deren Ablauf nur durch die bestimmten, in§ 156 Abs 3 ABGB angeführten Gründe gehemmt wird.
- 2) Der Umstand, daß der Kläger, als ihm die Unähnlichkeit bekannt wurde, nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaß (er war deutscher Staatsangehöriger), hat weder die Frist des § 156 ABGB gehemmt, noch hat die Erlangung der Staatsbürgerschaft im Jahre 1956 eine neue Frist in Lauf gesetzt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 58/58
Entscheidungstext OGH 19.03.1958 5 Ob 58/58
- 1 Ob 501/90
Entscheidungstext OGH 21.02.1990 1 Ob 501/90
nur: Die Bestreitungsfrist ist eine Ausschlußfrist. (T1) Veröff: RZ 1990/84 S 202

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0048174

Dokumentnummer

JJR_19580319_OGH0002_0050OB00058_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>